Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 944
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 14. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2021)

zum Thema:

Die Dienstzeiten der eingesetzten Polizeikräfte bei der Demonstration am 1. Mai 2021

und **Antwort** vom 29. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Jul. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27944
vom 14. Juni 2021
über Die Dienstzeiten der eingesetzten Polizeikräfte bei der Demonstration am 01. Mai 2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie lange waren die Einsatzhundertschaften der Berliner Polizei am 1. Mai 2021 im Dienst (bitte getrennt nach Einsatzhundertschaften darstellen)?

4. Wie lange betrug die Ruhezeit bei den Einsatzhundertschaften der Berliner Polizei zwischen dem Dienst vor dem 1. Mai 2021 und dem nächsten Dienst folgend auf den 1. Mai 2021 (bitte getrennt nach Einsatzhundertschaften und den jeweiligen Dienstzeiten der vorherigen und anschließenden Dienste darstellen)?

Zu 1. und 4.:
Zur Beantwortung wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Einsatzeinheit	Ruhe-zeit vor dem 1. Mai in Stunden	Dienst-beginn am 1. Mai	Dienstzeit in Stun-den	Dienst-ende	Ruhe-zeit nach dem 1. Mai in Stunden
11. Einsatzhundert-schaft	13	14:00	12	02:00	28
12. Einsatzhundert-schaft	14	08:00	16	00:00	13
13. Einsatzhundert-schaft	13,5	14:00	13	03:00	15
14. Einsatzhundert-schaft	11,5	17:30	13,5	07:00	71
15. Einsatzhundert-schaft	75	09:00	16,5	01:30	31,5
21. Einsatzhundert-schaft	96	06:00	12	18:00	12

22. Einsatzhundert-schaft	11	14:30	12,5	03:00	15
23. Einsatzhundert-schaft	10	10:00	16	02:00	33
24. Einsatzhundert-schaft	17	18:00	12	06:00	97
25. Einsatzhundert-schaft	50	08:00	17	01:00	54
31. Einsatzhundert-schaft	11,5	10:30	15,5	02:00	16
32. Einsatzhundert-schaft	51,5	09:30	16	01:30	52,5
33. Einsatzhundert-schaft	97,5	07:30	18	01:30	10,5
34. Einsatzhundert-schaft	11,5	14:30	12,5	03:00	96
35. Einsatzhundert-schaft	125,5	09:30	15,5	01:00	11
36. Einsatzhundert-schaft	10	16:00	13	05:00	78

Quelle: Interne Datenerhebung Polizei _Berlin Direktion Einsatz/Verkehr Stab 113, Stand: 15. Juni 2021

2. Wie lange waren die Alarmhundertschaften der Berliner Polizei am 1. Mai 2021 im Dienst (bitte getrennt nach Alarmhundertschaften darstellen)?

Zu 2.:
Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Einsatzeinheit	Dienst-beginn	Dienstzeit in Stunden	Dienstende
Alarmhundertschaft 1: - 94 Dienstkräfte - 5 Dienstkräfte	 10:00 10:00	 14:25 16:00	 00:15 02:00
Alarmhundertschaft 2	08:30	12	20:30
Alarmhundertschaft 3	08:00	13	21:00
Alarmhundertschaft 4	10:00	13,5	01:30
Alarmhundertschaft 5	07:15	13,25	20:30

Quelle: Interne Datenerhebung Polizei Berlin Direktion 1 (Nord) bis 5 (City), Stand: 16. Juni 2021

3. Wie lange waren die Technischen Einsatzeinheiten der Berliner Polizei am 1. Mai 2021 im Dienst (bitte getrennt nach den Technischen Einsatzeinheiten darstellen)?

Zu 3.:
Zur Beantwortung wird auf nachfolgende Tabelle verwiesen:

Einsatzeinheit	Dienst-beginn	Dienstzeit in Stunden	Dienstende
1. Technische Einsatzeinheit	12:30	12,5	01:00
2. Technische Einsatzeinheit	Da die Mitarbeitenden der 2. Technischen Einsatzeinheit am 1. Mai nicht im Einheitsverband einge-		

	setzt wurden, ergeben sich für sie jeweils unterschiedliche Dienst- und Ruhezeiten, weshalb eine Darstellung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

Quelle: Interne Datenerhebung Polizei _Berlin Direktion Einsatz/Verkehr Stab 113, Stand: 15. Juni 2021

5. Sieht der Berliner Senat es als eine mögliche Option, bei einer Alarmierung aus einem geschützten freien Wochenende für den Aufwand doppelt zu entschädigen? Falls ja, woran scheitert es bisher? Falls nein, warum nicht?

Zu 5.:
Nach § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung - AZVO) sind beamtete Dienstkräfte verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun. Die Verpflichtung zur Mehrarbeit und die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit – auch bei Einverständnis der beamteten Dienstkraft – kann nur erfolgen, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.
Führt eine angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit zu einer Beanspruchung der beamteten Dienstkraft von mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, so ist ihr innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so erhalten beamtete Dienstkräfte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung nach § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) i.V.m. der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV BE) und den auf Grund dessen erlassenen Vorschriften über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte. Eine erhöhte Vergütung für Mehrarbeit, wenn eine Alarmierung aus einem besonders geschützten freien Wochenende erfolgt, sieht die MVergV BE bislang nicht vor.

Polizistinnen und Polizisten der Einsatzhundertschaften erhalten neben ihrer Besoldung und der Mehrarbeitsvergütung bei einem Einsatz in einer Alarmhundertschaft sowie in einem Kommunikationsteam (KMT) gemäß der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung – EZulV) zusätzlich für jeden Einsatz eine Zulage von 22,30 Euro, höchstens jedoch 66,90 Euro im Monat (§ 9 EZulV). Bei einer Verwendung in der Bereitschaftspolizei oder in der Brennpunkt- und Präsenzeinheit (BPE) besteht gemäß § 22b EZulV Anspruch auf eine monatliche Zulage in Höhe von 89,20 Euro. Diese Zulagentatbestände wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung zur Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz – VdZulG) vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 278) rückwirkend zum 1. Januar 2018 neu eingeführt.
Da Alarmierungen aus einem geschützten freien Wochenende das Privatleben der Einsatzkräfte in besonderer Weise berühren, wird diese Regelungslage aktuell überprüft.

6. Warum werden Überstunden für Beamte nicht analog zum Tarifbereich mit 125% vergütet?

Zu 6.:
Im Tarifbereich betragen die Zeitzuschläge für Überstunden der Tarifbeschäftigten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

in den Entgeltgruppen 1 bis 9b 30 vom Hundert und in den Entgeltgruppen 10 bis 15 15 vom Hundert des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Die Überstunden sind vorrangig durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Neben der Zahlung der Zeitzuschläge kommt eine Bezahlung der Überstunden nur in Betracht, wenn ein Freizeitausgleich unmöglich ist. Die Berechnung des gegebenenfalls neben den Zeitzuschlägen für die geleistete Überstunde zu zahlenden „Stundenentgelts“ richtet sich nach der Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1 TV-L nach dem Entgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.
Auf Grund des Alimentationsprinzips hat der Gesetzgeber die Besoldung der beamteten Dienstkräfte unter Berücksichtigung der sonstigen Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst anzupassen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung zu übertragen. Hinsichtlich des Zeitausgleichs für geleistete Mehrarbeit und der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Das gilt auch für die zusätzlich zur Mehrarbeitsvergütung geleistete Gewährung von Erschwerniszulagen für Polizeivollzugskräfte nach der Erschwerniszulagenverordnung.

Berlin, den 29. Juni 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport